

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 19.02.1819 publ. 25.02.1819

sten, wenn selbige hiernach entworfen sind, von den Aemtern, mit Zuziehung der Kirchspiels- und Bauervögte, welche am besten wissen müssen, welche Familien oder einzelne Personen sich in ihren resp. Kirchspielen und Bauerschaften befinden und ob sie sich darin bloß aufhalten oder wirklich niedergelassen haben, genau nachgesehen, die darin vorgefallenen Veränderungen bemerkt und die aus andern Kirchspielen hereingezogenen Wehrpflichtigen nachgetragen werden, indem nur auf diese Weise richtige und vollständige Listen aufgestellt werden können.

11) Der Militär-Commission Bes
kannmachung vom 19. Februar
publ. 25. ej. 1819.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 4. Februar d. J. wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, so wie die Dienstzeit der Wehrpflichtigen bei dem zweiten Bataillon des Herzoglichen Infanterie-Regiments der gesetzlichen Dienstzeit beim ersten Bataillon des Herzoglichen Infanterie-Regiments gleichgestellt worden ist, auch sonst kein Unterschied zwischen den beiden Bataillons, als mehr oder minder mobil, weiter Statt findet, und der Name Landwehr-Bataillon, womit früher das zweite Bataillon bezeichnet

Gleichstellung
beider Bataill-
ons des Her-
zoglichen In-
fanterie-Regi-
ments.

II.

